

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

---

### INHALT

### SEITE

Bekanntmachung gemäß § 9 der Wahlordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Vom 11. September 2015 – WO (AB Nr. 24/2015) für die **Wiederholungswahlen** zum  
Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und  
Hochschullehrer im Wahlkreis 1 am 28. August 2017

2

---

#### HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11518 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

**BEKANNTMACHUNG**  
**GEMÄß § 9 DER WAHLORDNUNG DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF**  
**VOM 11. SEPTEMBER 2015 – WO (AB NR. 24/2015)**  
**FÜR DIE WIEDERHOLUNGSWAHLEN ZUM FAKULTÄTSRAT DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT**  
**IN DER GRUPPE DER HOCHSCHULLEHRERINNEN UND HOCHSCHULLEHRER**  
**IM WAHLKREIS 1**  
**AM 28. AUGUST 2017**

---

Am 28. August 2017 werden auf unter angemessener Verkürzung der Verfahrensfristen

**Wiederholungswahlen zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät**  
**in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**  
**im Wahlkreis 1**

gemäß §§ 13, 22, 28 und 46a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i. V. m. §§ 2, 4, 13, 15 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (GO) durchgeführt.

**A. Wahlgrundsätze und Zusammensetzung der Gremien**

**I. Wahlgrundsätze**

Die Mitglieder der Fakultätsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

**II. Zusammensetzung der Fakultätsräte**

Dem Fakultätsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder **acht** Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Auf den Wahlkreis 1 in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät entfallen 2 Sitze.

**B. Zugehörigkeit zu den Gruppen**

Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §§ 9 und 79 Abs. 4 HG.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Sie beginnt am 01. Oktober 2017.

**C. Wahlausschuss**

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder (bzw. als Stellvertretung) an:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und  
Hochschullehrer:

Prof. Dr. Alfons Hugger  
(Prof. Dr. Frank Dietrich)

für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen  
und Mitarbeiter: Detlef Lannert  
(Ralf Matalla)

für die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
in Technik und Verwaltung: Klaus Driller  
Gabriele Meurer

für die Gruppe der Studierenden: Martha Majewski  
(David Klatt)

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss führt Herr Berthold Wehmhörner, Leiter der Stabsstelle  
Justitiariat. Die Vertretung des Vorsitzenden übernimmt Frau Kirsten Ugowski.

#### **D. Wahlberechtigung**

Bei den Wahlen ist das überwiegend an der Fakultät tätige Hochschulpersonal wahlberechtigt und  
wählbar, das in den Wahlkreis 1 des festgestellten Wählerverzeichnisses aufgenommen worden ist.  
Wahlberechtigte können ihr aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät und nur in einem  
Wahlkreis ausüben.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in  
dem für die Wahl erstellten Verzeichnis der Wahlberechtigten geführt werden.

#### **E. Verzeichnis der Wahlberechtigten**

I. Wahlberechtigte, die am **2. Mai 2017** wahlberechtigt waren, werden in die Verzeichnisse der  
Wahlberechtigten aufgenommen. Die Verzeichnisse werden von der Verwaltung erstellt und  
elektronisch geführt.

II. Es findet das durch den gemeinsamen Wahlausschuss festgestellte Wählerverzeichnis der  
Gremienwahlen vom 20.06.2017 Verwendung.

In das Verzeichnis der Wahlberechtigten sowie in die Wahlordnung kann

**im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 23  
vom 24. bis zum 26. Juli 2017  
arbeitstäglich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Einsicht genommen werden.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis  
eingetragenen Personen als der eigenen Person haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf  
Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder  
Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

#### **F. Briefwahl**

Die Wahl erfolgt als Briefwahl und als Urnenwahl. Die Briefwahlunterlagen werden von Amts wegen  
an die Dienstadressen versandt. Zudem steht den Wahlberechtigten die Urnenwahl zur Verfügung.

## **I. Antrag auf Briefwahl**

Anträge auf Briefwahl sind nicht erforderlich.

## **II. Rücksendung der Wahlunterlagen**

Der Wahlbrief muss bei Briefwahl spätestens bis zum **25. August 2017, 24.00 Uhr** beim Wahlamt in der Universitätsverwaltung (Anschrift siehe unten Ziff. M.) eingegangen sein. Die Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere erfolgen durch

- die Hauspost,
- pers. Abgabe im Wahlamt,
- Einwurf in den an der Technikzentrale (21.01) auf der Ebene der Universitätsstraße unten an der Treppe zum Studierenden Service Center (21.02) befindlichen Terminbriefkasten oder
- Verwendung eines Postdienstleisters.

Verspätet eingehende Wahlbriefe werden verworfen.

## **G. Urnenwahl**

Die **Urnenwahl** findet am **28. August 2017 von 12:00 bis 14:00 Uhr** im **Gebäude: 16.11, Ebene 01, Raum 24** statt.

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler einen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Die Stimmabgabe wird im Verzeichnis der Wahlberechtigten vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, dass das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

## **H. Sitzverteilung**

Die zur Verfügung stehenden Sitze werden nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben.

## **I. Wahlkreise**

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten werden in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Fakultäten in die aus der **Anlage 1** zur Wahlordnung ersichtlichen Wahlkreise und Bereiche untergliedert (vgl. Auszug Seite 6).

## **J. Wahlvorschläge**

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere wählbare Mitglieder seiner Gruppe in seinem Wahlkreis zur Wahl vorschlagen.

Im Falle der Wahlen zu den Fakultätsräten sind für die Einreichung der Wahlvorschläge folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Wahlvorschläge auf jeder Liste sollen mindestens eine Kandidatin oder Kandidaten mehr umfassen, als die Zahl der in dem Wahlkreis zu vergebenden Sitze.
2. Bei den Wahlvorschlägen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
3. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
  - a. eine oder einen für die Liste Verantwortliche bzw. Verantwortlichen,
  - b. Bezeichnung der Gruppe,
  - c. ein kennzeichnendes Stichwort (keine Gremienbezeichnung möglich),
  - d. Name, Vorname, Fakultäts- und Fachzugehörigkeit oder Dienststelle der Kandidatinnen und Kandidaten,
  - e. das Geburtsdatum,
  - f. die Amts- oder Dienstbezeichnung,
  - g. eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, eine eventuelle Wahl anzunehmen,
  - h. falls bei den Wahlvorschlägen eine geschlechtsparitätische Repräsentanz nicht erreicht wurde, die hierfür maßgeblichen Ausnahmegründe.
4. Ist kein kennzeichnendes Listenstichwort angegeben, vergibt der Wahlausschuss ein Stichwort. Ist keine Person als Verantwortliche für die Liste benannt, gilt die erste in der Liste aufgeführte Person als Verantwortliche.
5. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf bei jeder der ausgeschriebenen Wahlen jeweils nur auf einer Liste geführt werden.

Es gelten für die Wahlvorschläge im Übrigen folgende gemeinsame Regelungen.

Die Listenwahlvorschläge sind bis zum **28. Juli 2017** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten **Ziff. M.**) einzureichen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine **schriftliche Erklärung** jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

**Nicht fristgerecht** eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen zu benutzen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen. Diese Vordrucke können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten **Ziff. M.**) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die **fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge**. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie zurück und fordert im Fall behebbarer Mängel die für die Wahlvorschläge Verantwortlichen auf, die Mängel umgehend zu beheben.

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am **02. August 2017** die **als gültig zugelassenen Wahlvorschläge** in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuss durch Los.

Gegen die **Nichtzulassung von Wahlvorschlägen** oder die Streichung von Personen kann innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe von den Verantwortlichen oder den gestrichenen Personen Einspruch beim Wahlausschuss eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 20 der Wahlordnung nicht aus.

## **K. Ergebnisse der Wahlen**

Nach Abschluss der Wahlen ermittelt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

## **L. Einspruch**

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen **sieben** Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift **Einspruch** erheben. Über die Einsprüche entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter <http://www.hhu.de/wahlen> als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuss angefordert werden.

## **M. Anschrift**

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Wahlamt, Justitiariat  
Gebäude 16.11  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf  
Email: [wahlen@hhu.de](mailto:wahlen@hhu.de)

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter der Telefonnummer 81-11383.

Die Tagesordnungen und Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses finden sie unter

<http://www.hhu.de/wahlen>.

Düsseldorf, den 21.07.2017  
Für den gemeinsamen Wahlausschuss  
Der Vorsitzende

Wehnhörner

**Auszug aus Anlage 1 (§ 4 Abs. 3 WO)**

**A. Philosophische Fakultät**

**Wahlkreis 1:** \_\_\_\_\_ (2 Sitze)

**Bereich A:**

Institut für Sprache und Information

**Bereich B:**

Institut für Germanistik

**Wahlkreis 2:** \_\_\_\_\_ (2 Sitze)

**Bereich A:**

Institut für Philosophie

Institut für Modernes Japan

**Bereich B:**

Institut für Sozialwissenschaften

**Wahlkreis 3:** \_\_\_\_\_ (2 Sitze)

**Bereich A:**

Institut für Geschichtswissenschaften

**Bereich B:**

Institut für Kunstgeschichte

Institut für Medien- und Kulturwissenschaft

**Wahlkreis 4:** \_\_\_\_\_ (2 Sitze)

**Bereich A:**

Institut für Jüdische Studien

Institut für Anglistik und Amerikanistik

**Bereich B:**

Institut für Romanistik

Institut für Klassische Philologie